Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt - *der Stadt Hamminkeln*

Nr. 16 Ausgabetag:

19. Jahrgang 30.12.2011

Inhalt

Seite

1. Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen nach dem Straßen und Wegegesetz für das Land NRW ***3***

2. Hinweis auf die Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Issel Süd" ***5***

3. Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hamminkeln vom 15. Dezember 2011 - Straßenbaubeitragssatzung (SBS) – ***7***

4. Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hamminkeln – Friedhofssatzung vom 20.12.2011- ***15***

5. Satzung vom 20.12.2011 zur Änderung der Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Hamminkeln ***30***

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Politik – Aktuelles)
Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

6. Entgeltsatzung über die Abrechnung von Leistungen des Bauhofes des Gemeinschaftsbetrieb Hamminkeln (GBH) gegenüber Dritten vom 20.12.2011 + Entgelttarife zur Entgeltsatzung der Stadt Hamminkeln über die Abrechnung von Leistungen des GBH ***32***

7. Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 22.12.2011 + Anlage Straßenverzeichnis ***37***

8. Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hamminkeln (Vergnügungssteuersatzung) vom 15. Dezember 2011 ***66***

9. 6. Satzung vom 15. Dezember 2011 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005 ***72***

10. 5. Satzung vom 15. Dezember 2011 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005 ***74***

11. 7. Satzung vom 15. Dezember 2011 zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hamminkeln vom 20. November 1996 ***76***

12. 7. Satzung vom 15. Dezember 2011 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005 ***78***

13. 4. Satzung vom 15. Dezember 2011 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hamminkeln vom 18. Dezember 2007 ***80***

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Widmung

Die nachstehend genannten Straßen, Wege und Plätze werden gem. §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028/ SGV NRW 91) in der zur Zeit gültigen Fassung als Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

I. Erschließungsstraßen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verkehrsfunktion
1.	**An der Alten Molkerei und Klostermühle** Gemarkung Brünen, Flur 4, Flurstück 448	Anliegerstraße
2.	**Weikenrott** (Stichstraße in Gewerbegebiet „Daßhorst Ost") Gemarkung Hamminkeln, Flur 27, Flurstücke 282 und 295	Anliegerstraße
3.	**Am Hallenbad** Gemarkung Hamminkeln, Flur 23, Flurstücke 351, 352, 353, 354 und 331 teilweise (Teilfläche von Flurstück 331 siehe Anlage Plan Nr. I)	Anliegerstraße

Die Stadt ist Eigentümerin der Flächen.

Mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage innerhalb, also vor Ablauf, der Frist eingeht.

Hamminkeln, 09.12.2011
Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

-Schlierf-

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Plan Nr. I Straße **„Am Hallenbad“**

Ausschnitt aus den Bebauungsplänen 11 u. 13, jeweils 5. Änderung

Farbliche Darstellung der für den öffentlichen Straßenverkehr vorgesehenen Teilbereich aus dem Flurstück 331 und die Flurstücke 351, 352, 353 und 354

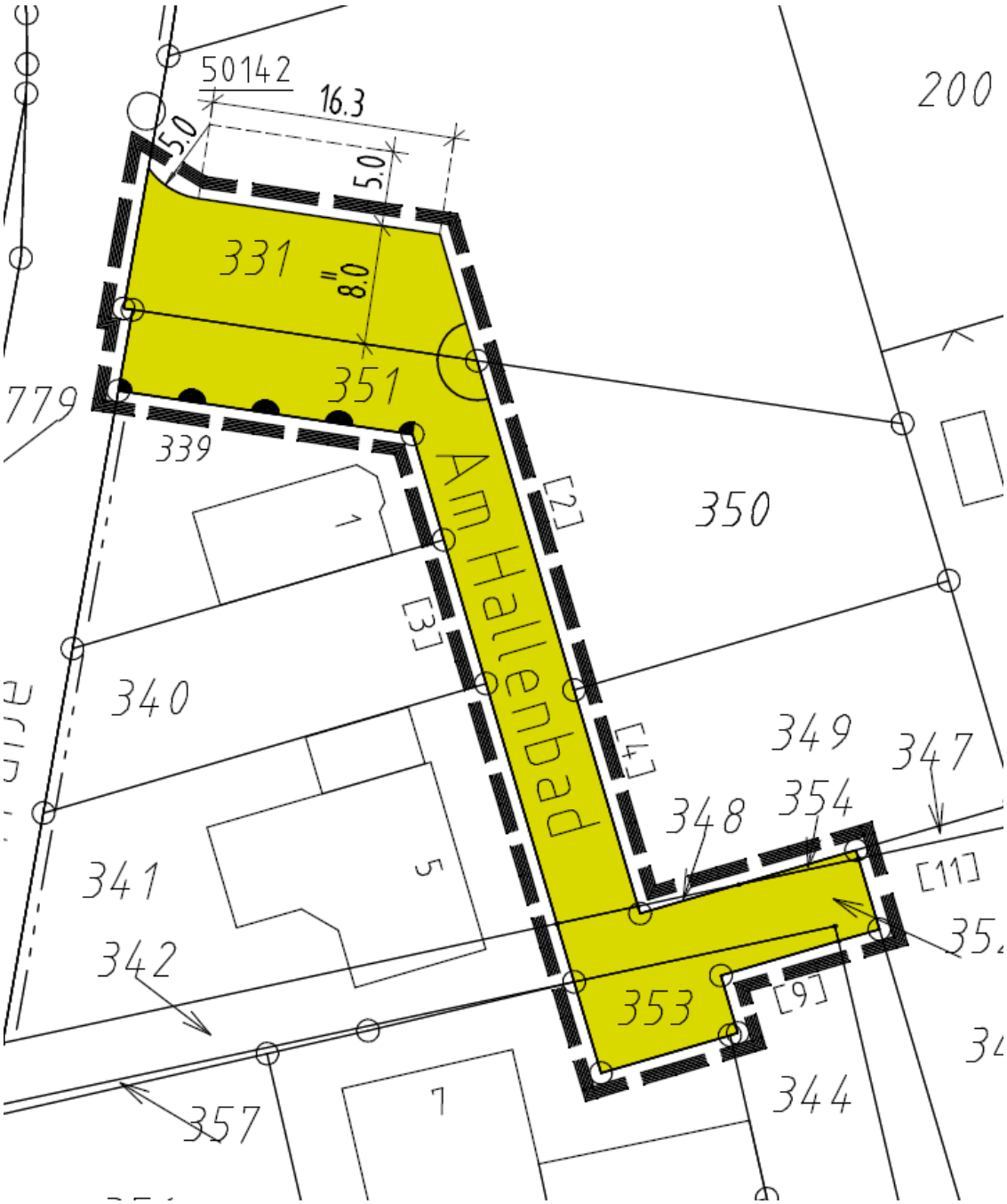

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Hinweis auf die Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Issel Süd"

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Issel Süd" in seiner Sitzung am 20.10.2011 einstimmig beschlossen hat, die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Issel Süd" zu ändern. Die nachfolgende Satzungsänderung einschließlich Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist im Amtsblatt des Kreises Wesel Nr. 26 vom 02.12.2011 bekannt gemacht worden und tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft:

§ 1 Abs. 3 – Name, Rechtsform und Sitz

Für die Tätigkeit des Wasser- und Bodenverbandes sind insbesondere maßgebend die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes, des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts -Wasserhaushaltsgesetz- WHG vom 31.07.2009, BGBl. I Seite 2585 sowie das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –Landeswassergesetz- LWG vom 25.06.1995 GVNW Seite 926 in der derzeit gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 1 a) – Durchführung der Aufgabe, Unternehmen, Plan

Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer und ihrer Ufer gemäß § 39 WHG, § 90 LWG,

§ 5 Abs. 2 – Durchführung der Aufgabe, Unternehmen, Plan

Das Unternehmen des Verbandes ergibt sich aus dem Verbandsplan. Dieser besteht aus dem Erläuterungsbericht nebst Anlagen. Er liegt bei dem Vorsteher des Verbandes zur Einsicht durch die Verbandsmitglieder aus. Je eine weitere Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und den Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster aufbewahrt.

.....

§ 11 Abs. 2 – Wahl des Verbandsausschusses

Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) und Buchstabe c) wählen die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter in den Verbandsausschuss. Stimmberechtigt sind die beitragspflichtigen Mitglieder dieser Mitgliedergruppe. Ein Jahresbeitrag bis 25,00 € gewährt eine Stimme. Darüber hinaus gewähren jede voll 25,00 € eine Stimme. Soweit die Beiträge noch nicht endgültig feststehen, ist der vom Vorsteher festgesetzte Beitrag maßgebend. Kein Stimmberechtigter führt mehr als 2/5 aller Stimmen dieser Mitgliedergruppe; die überschließenden Stimmen fallen ersatzlos fort.

§ 18 Punkt 3.) – Aufgaben des Vorstandes

Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als 1.500,00 €.

§ 22 – Vertretung des Verbandes

Der Verbandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen. Die Schriftform gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung und bis zu 1.500,00 €.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

§ 34 Abs. 1 – Verteilung des Beitragsbedarfes und Beitragsmaßstabes für die Gewässerunterhaltung

Für die Aufwendungen des Verbandes zur Gewässerunterhaltung (§ 5 Abs. 1 Buchstabe a) gemäß §§ 90, 91 LWG werden zunächst die Erschwerer und danach für die verbleibenden, nicht durch Finanzierungshilfen gedeckten Kosten (§ 92 LWG) die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) im Verhältnis der Größe der Gemeindegebiete innerhalb des Verbandsgebietes zu den Verbandsbeiträgen herangezogen.

§ 35 Abs. 2 – Beiträge für den Ausgleich der Wasserführung, den Ausbau der Gewässer und den Hochwasserschutz

Im Übrigen verteilt sich der Beitrag auf die Gemeinden im Verbandsgebiet im Verhältnis der Flächengröße ihrer Gemeindegebiete.

§ 39 Abs. 2 – Ordnungsgewalt

Der Vorsteher kann Verstöße der Mitglieder des Verbandes gegen die Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens und gegen die Sachbeitragspflicht mit Ordnungsstrafen bis zu 150,00 € belegen.

§ 41 Abs. 2 – Zwangsvollstreckung

Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren - Verwaltungsvollstreckungsgesetz für NRW vom 19.02.2003 - GV NW Seite 156, 818 (SGV NW 2010) - in der jeweils gültigen Fassung, beigetrieben werden.

§ 42 Abs. 1 und 2 – Rechtsbehelfe

(1) Gegen Bescheide des Verbandes kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.
(2) Die Einlegung einer Klage befreit nicht von der Verpflichtung, die festgesetzten Beiträge termingerecht zu zahlen (vergleiche § 37 Abs. 3).

Hamminkeln, den 08.12.2011

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Schlierf -

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hamminkeln vom 15. Dezember 2011 - Straßenbaubeitragssatzung (SBS) -

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Stadt bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,

2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,

3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,

4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
   a) Radwegen,
   b) Gehwegen,
   c) kombinierten Geh-/Radwegen,
   d) Beleuchtungseinrichtungen,
   e) Entwässerungseinrichtungen,
   f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
   g) Parkflächen,
   h) unselbständige Grünanlagen,
   i) Mischflächen.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,

2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen (einschließlich des Anteiles der Stadt nach Abs. 1 Buchstabe b) am beitragsfähigen Aufwand und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitrags-pflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Indus-triegebieten	im Übrigen	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	80 %
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	80 %
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 %
e) kombinierter Geh-/Radweg	je 3,00 m	je 3,00 m	80 %
f) Beleuchtung und Oberflächenent-wässerung	-	-	80 %
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	80 %
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 %
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60 %
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 %
e) kombinierter Geh-/Radweg	je 3,00 m	je 3,00 m	60 %
f) Beleuchtung und Oberflächenent-wässerung	-	-	60 %
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	40 %
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 %
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
e) kombinierter Geh-/Radweg	je 3,00 m	je 3,00 m	40 %
f) Beleuchtung und Oberflächenent-wässerung	-	-	40 %
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 %
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 %
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60 %
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 %
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 %
e) kombinierter Geh-/Radweg	je 3,00 m	je 3,00 m	60 %
f) Beleuchtung und Oberflächenent-wässerung	-	-	60 %
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %

5. In verkehrsberuhigten Bereichen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 80 %, sofern es sich um eine Anliegerstraße handelt. Hat der verkehrsberuhigte Bereich die Funktion einer Haupterschließungsstraße, beträgt der Anliegeranteil 60 %. Die anrechenbare Breite wird mit 12,00 m festgesetzt.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 6 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, sonstige Fußgängerstraßen und Wirtschaftswege werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

1. Anliegerstraßen:
   Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Haupterschließungsstraßen:
   Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

3. Hauptverkehrsstraßen:
   Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

4. Hauptgeschäftsstraßen:
   Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

5. verkehrsberuhigte Bereiche:
   als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 4 a) StVO,

6. Wirtschaftswege:
   Wege, die die Zufahrt zu land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Außenbereich ermöglichen oder erleichtern,

7. Gemeindestraßen:
   öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 3 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW,

8. Fußgängergeschäftsstraßen:
   Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr

gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

9. sonstige Fußgängerstraßen:
   Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, kombinierte Geh-/Radwege, Parkstreifen, unselbständige Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.

(8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(9) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

§ 6 Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

(1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit
   a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
   b) 1,2 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
   c) 1,4 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
   d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
   e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen,
   f) 1,8 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen.

(2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

   a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt. § 7 Abs. 2 ist für diese Grundstücke nicht anzuwenden.
d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.

§ 7 Berücksichtigung der Nutzungsart

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

(1) Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit
a) 0,04 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen,
b) 0,02 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
sofern diese Flächen unbebaut sind.

(2) Die nach § 6 festgelegten Faktoren werden

a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten.

b) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist.

c) um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(3) Bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, private Grünanlagen oder sonstige unbebaubare Grundstücke), wird die Grundstücksfläche mit 0,5 vervielfacht. § 6 ist für diese Grundstücke nicht anzuwenden.

§ 8 Abschnitte von Anlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für
1. Fahrbahn,
2. Radwege,
3. Gehwege,
4. kombinierte Geh-/Radwege,
5. Parkflächen,
6. Beleuchtung,
7. Oberflächenentwässerung,
8. unselbständige Grünanlagen

selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden.

§ 10 Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 11 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
a) endgültigen Herstellung der Anlage,
b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 8,
c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9.

(2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.

§ 12 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 13 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Hamminkeln vom 15.12.1995 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 15. Dezember 2011

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hamminkeln – Friedhofssatzung vom 20.12.2011

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG – NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 14.12.2011 die nachstehende Neufassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hamminkeln - Friedhofssatzung - beschlossen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen
II. Ordnungsvorschriften
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften
IV. Grabstätten
V. Grabmäler
VI. Gärtnerische Gestaltung
VII. Leichenhallen
VIII. Listenführung
IX. Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Hamminkeln gelegenen und von ihr verwalteten Kommunalfriedhöfe.
(2) Zur Zeit sind folgende Kommunalfriedhöfe eingerichtet:
a) Friedhof Hamminkeln-Dingden mit den Bestattungsflächen „Am Bokern" und Krechtinger Straße"
b) Friedhof Hamminkeln mit den Bestattungsflächen „Brauereistraße" und „Diersfordter Straße"
c) Friedhof Hamminkeln-Ringenberg „Koppeldeich“
(3) Auf den in Absatz 2 genannten Friedhöfen können Leichen, Tot- und Fehlgeburten bestattet und ihre Aschenreste beigesetzt werden.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Auf den Kommunalfriedhöfen kann nur beigesetzt werden, wer bei seinem Tode Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Hamminkeln hatte oder wer ein Anrecht auf die Benutzung eines Wahlgrabes hat. Ausnahmen sind zulässig, bedürfen jedoch der Genehmigung des Friedhofsamtes.
(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung und der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Gebührensatzung erworben werden.

(3) Nutzungsrechte an Reihen- und Urnengräbern werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Nutzungsrechte über zunächst 25 Jahre können an Wahlgräbern auch im Vorhinein, also ohne Anlass eines Todesfalls verliehen werden.
(4) Grabstellen, die „auf ewig", „auf Friedhofsdauer", „auf unbestimmte Zeit" oder auf ähnlich lautende, eine unbefristete Nutzungsdauer zugestehende Formulierungen, abgegeben wurden, können ab dem Stichtag 30.12.1975 noch 25 Jahre lang genutzt werden. Danach muss das Nutzungsrecht zu den Bedingungen des jeweils gültigen Friedhofsgebührentarifs erneut erworben werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Die Kommunalfriedhöfe können aus wichtigen Gründen des öffentlichen Wohls durch Beschluss des Rates der Stadt Hamminkeln ganz oder zum Teil für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgräbern erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere gleichartige Grabstätten umgebettet.
(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Die Kommunalfriedhöfe sind ganztägig für den Besuch geöffnet.
Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen. Die Zeiten werden an den Eingängen bekanntgegeben.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
(2) Kinder unter 14 Jahren dürfen die Kommunalfriedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
(3) Auf den Kommunalfriedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sind von dieser Regelung ausgenommen.
b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten,
g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
h) Tiere mitzubringen, ausgenommen kurz angeleinte Hunde und Blindenhunde,
i) das Benutzen von Konservenbüchsen und ähnlichen Gefäßen zum Aufstellen von Blumen,
j) zu lärmen und zu spielen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens sieben Tage vorher anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende werden auf den Friedhöfen durch die Friedhofsverwaltung nur zugelassen, wenn sie
a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind;
b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle, als Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 der Handwerksordnung oder als Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder sie selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(2) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absatz 1 a) und Absatz 3 gelten entsprechend.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Bescheid bzw. mit der Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt

sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 07.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 08.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

1) Bei der Anmeldung einer Beerdigung muss die Sterbeurkunde dem Friedhofs amt vorgelegt werden. Für Beisetzungen von Aschenresten (Urnen) ist zusätzlich eine Bescheinigung über die Einäscherung erforderlich.
(2) Tag und Stunde der Beerdigung werden vom Friedhofsamt im Einvernehmen mit den Beteiligten festgesetzt. An Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt.
(3) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 4 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte bestattet.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung der Gräber beträgt 25 Jahre. Bei Gräbern von Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren beträgt sie 15 Jahre.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Für die mit einer Bestattung verbundenen Arbeiten auf den Kommunalfriedhöfen ist ausschließlich das Friedhofsamt zuständig.
(2) Die Gräber müssen durch eine mindestens 30 cm starke Erdwand voneinander getrennt sein. Die Grabsohle liegt bei Gräbern i.S. § 14 Absatz 2 a Punkt 2. auf ca. 1,40 m und bei Gräbern i.S. § 14 Absatz 2 a Punkt 1. und Absatz 2 b auf ca. 1,80 m unter Oberkante Gelände. Die Überdeckung von Urnen bis zur Geländeoberkante beträgt ca. 0,30 m.
(3) Anlässlich einer Bestattung ist das Friedhofspersonal berechtigt, für den anfallenden Erdaushub das Nachbargrab mit einem Erdcontainer zu überbauen, um das Erdreich zwischenlagern zu können, sofern auf dem betroffenen Grab dafür keine Möglichkeit besteht bzw. der Platz dafür nicht ausreicht. Hierbei ist sicherzustellen, dass nach Beendigung der Grabarbeiten der zuvor auf dem Nachbargrab angetroffene Zustand erhalten bzw. wieder hergestellt wird.

§ 10 Grabstellen

In jeder Einzelgrabstelle darf jeweils nur ein Verstorbener (= Leiche, Totgeburt, Fehlgeburt) beigesetzt werden. Es kann jedoch gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen unter 1 Jahr alten Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter 5 Jahren in einer Grabstelle zu bestatten.

§ 11 Grabpflege

(1) Sämtliche Gräber sollen innerhalb von 8 Wochen nach der Beerdigung in einen würdigen Zustand versetzt werden. Bis 6 Monate nach der Beerdigung sind sie entsprechend dieser Satzung endgültig herzurichten und bis zum Ablauf der Nutzungsfrist ordnungsgemäß zu unterhalten. Das Abräumen der Gräber hat in Absprache mit dem Friedhofspersonal zu erfolgen.
(2) Werden Grabstätten nicht ordnungsgemäß angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und das Grab durch das Friedhofspersonal auf Anordnung eingeebnet werden. Die damit verbundenen Kosten, ebenso die bis zum Ablauf der Ruhefrist anfallenden Kosten der Unterhaltung der abgeräumten Grabstätte, trägt der Nutzungsberechtigte bzw. der in § 16 Absatz 3 näher bezeichnete Personenkreis. Zuvor muss eine einmalige schriftliche Aufforderung durch Einschreibebrief ergangen sein; sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten nicht mehr festzustellen, so genügt eine öffentliche Aufforderung in der für amtliche Bekanntmachungen der Stadt vorgesehenen Form. Vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an gerechnet hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von 3 Monaten die Grabstätte ordnungsgemäß wieder herzurichten.
(3) Gegen die Anordnung der Entziehung steht den Nutzungsberechtigten innerhalb eines Monats das Rechtsmittel des Widerspruchs zu.
(4) Mit Rechtskraft der Anordnung der Entziehung endet das Nutzungsverhältnis ohne Entschädigungsansprüche und ohne anteilige Erstattung des gezahlten Erwerbspreises gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Gebührensatzung.
(5) Ein Einebnen von Grabstellen vor Ablauf des Nutzungsrechts ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Alle Kosten des Abräumens und Einebnens der Grabstelle sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen, ebenso die Kosten der Pflege der Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit. Das Nutzungsrecht wird entzogen, die Urkunde für Wahlgräber ist an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben.

§ 12 Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen sind nur mit Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde und der Zustimmung des Gesundheitsamtes zulässig.
(2) Umbettungen werden durch das Friedhofspersonal auf Anordnung ausgeführt. Sie sind nur zulässig in den Monaten Oktober bis April und nur in den frühen Morgenstunden bei Absperrung des betreffenden Friedhofsteiles. Ausnahmen sind Absatz (4).
(3) Eine Umbettung ist vom Inhaber der Urkunde über das Nutzungsrecht bzw. von den in § 17 Absatz 3 bezeichneten Personen schriftlich zu beantragen. Die Kosten für die Umbettung sowie für die Beseitigung der durch die Umbettung entstandenen Schäden auf den Nachbargräbern fallen dem Antragsteller zur Last.

(4) Ausgrabungen von Leichen zu anderen Zwecken als zur Umbettung können nur auf Grund einer richterlichen Anordnung erfolgen.
(5) Bei Umsetzungen von Urnen ist sinngemäß zu verfahren.
(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 13 Särge und Urnen

(1) Unbeschadet der Regelung des § 19 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
(2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdeten Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
(3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

IV. Grabstätten

§ 14 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten und Aschestreufelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
(2) Die Grabstätten werden unterschieden in
a) Reihengräber
1. für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
2. für Kinder bis zum vollendetem 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
b) Wahlgräber
c) Urnenwahlgräber
d) Rasenreihengräber
e) Rasengräber mit Wahlmöglichkeit
f) Rasengräber mit Wahlmöglichkeit für Urnengräber
g) anonyme Gräber.
Für Reihen- und Urnengräber wird auch die Möglichkeit der anonymen Beisetzung eingeräumt, siehe §§ 15 und 19 dieser Satzung.
(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Reihengräber

(1) Reihengräber werden für eine sofortige Belegung abgegeben. Es wird der Reihe nach beigesetzt. Reihengräber werden nach Eintritt des Sterbefalls auf die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen abgegeben.

(2) Es werden eingerichtet:
a) Reihengräber für Kinder unter 5 Jahren und Tot- bzw. Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht mit einer Grabgröße von ca. 1,55 m x 0,75 m,
b) Reihengräber für Kinder über 5 Jahren und Erwachsenen mit einer Grabgröße von ca. 2,10 x 0,90 m.
Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.
(3) Das Nutzungsrecht für Reihengräber beträgt 25 Jahre, bei Gräbern von Verstorbenen nach Absatz 2a) beträgt es 15 Jahre. Es kann nicht verlängert werden.
(4) Umbettungen von einem Reihengrab in ein Wahlgrab sind aus Gründen der Familienzusammenlegung und Wegzug der Angehörigen aus der Stadt Hamminkeln auf Antrag gestattet. Die Vorschriften des § 12 gelten sinngemäß.
(5) Beisetzungen von Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht werden durchgeführt, wenn ein Elternteil diese Bestattungsform wünscht.
(6) Endet oder erlischt das Nutzungsrecht, so hat der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten binnen 3 Monate das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen und die Grabbepflanzung zu entfernen und zu entsorgen. Nach Ablauf dieser Frist geschieht dieses auf Anordnung durch das Friedhofsamt durch beauftragte Dritte. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der jeweilige Nutzungsberechtigte, nachdem er 1 Monat vor Ausführungsbeginn davon in Kenntnis gesetzt worden ist, sofern Name und gültige Anschrift dem Friedhofsamt bekannt sind.

§ 16 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln oder als mehrstellige Grabstellen für eine längere Nutzungsdauer abgegeben werden. Sie haben im Allgemeinen eine Größe von ca. 2,50 x 1,00 m und für Kinder unter 5 Jahren eine Grabgröße von ca. 1,60 x 1,00 m je Grabstelle. Ausnahmen sind im Einzelfall sowie in alten Grabbereichen für einzelne Friedhöfe zulässig. § 9 ist zu beachten.
(2) Über den Erwerb einer Wahlgrabstätte wird eine Urkunde auf den Namen des Nutzungsberechtigten ausgestellt. Anschriftenänderungen sind dem Friedhofsamt mitzuteilen. Das Nutzungsrecht kann an Dritte nur mit Zustimmung des Friedhofsamtes übertragen werden.
(3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seine Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
a) dem überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
c) auf die volljährigen Kinder,
d) auf die volljährigen Stiefkinder;
e) auf die volljährigen Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
f) auf die Eltern,
g) auf die vollbürtigen Geschwister,
h) auf die Stiefgeschwister,
i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreise der in § 17 Absatz 3 Satz 2 genannten Personen übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
(4) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte beträgt für Verstorbene über 5 Jahre 25 Jahre, für Verstorbene unter 5 Jahre 15 Jahre. Es kann auf Antrag vor Ablauf dieser Frist gegen erneute Zahlung entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarif auf 5, 10 oder 25 Jahre verlängert werden. Diese Möglichkeit einer verkürzten Verlängerung der Nutzungszeit gilt ausschließlich ab einer Zweiergruft aufwärts und findet Anwendung, wenn zum Zeitpunkt der schriftlichen Antragstellung durch den Nutzungsberechtigten das Ruherecht von 25 Jahren auf allen Grabstellen der Grabstätte abgelaufen ist.
(5) In einem Wahlgrab darf ein Verstorbener, dessen Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, nur beigesetzt werden, wenn das Nutzungsrecht vor der Beisetzung für die gesamte Grabstätte entsprechend auf volle Jahre verlängert worden ist. Mehrstellige Gruften können mit dem Ablaufzeitpunkt des Nutzungsrechtes an der Gruft von dem Nutzungsberechtigten insgesamt oder teilweise auf Antrag auf volle Jahre wiedererworben werden, soweit nicht Gründe der Friedhofsbewirtschaftung oder eine Neuaufteilung des betroffenen Grabfeldes entgegenstehen. Bei einem teilweisen Wiedererwerb des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte die nicht wieder erworbenen Grabstellen unverzüglich auf seine Kosten komplett zu räumen und evtl. Grabaufbauten sowie Bepflanzungen ordnungsgemäß zu entsorgen.
(6) Folgt nach einer Urnenbestattung in einem Wahlgrab eine Erdbestattung, so soll die Urne aufgenommen und unter die Erdbestattung gesetzt werden.
(7) Endet oder erlischt das Nutzungsrecht, so hat der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten binnen 3 Monate die Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und die Grabbepflanzung zu entfernen und zu entsorgen. Nach Ablauf dieser Frist geschieht dieses auf Anordnung durch das Friedhofsamt durch beauftragte Dritte. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der jeweilige Nutzungsberechtigte, nachdem er 1 Monat vor Ausführungsbeginn davon in Kenntnis gesetzt worden ist, sofern Name und gültige Anschrift dem Friedhofsamt bekannt sind.
(8) Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit wird dem jeweiligen Nutzungsberechtigten die anteilige Gebühr entsprechend der bei Ersterwerb bzw. der letzten Verlängerung des Nutzungsrechtes gültigen Gebührensatzung erstattet.
(9) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine vorzeitige Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Ausnahmeregelung kann dann erfolgen, wenn auf einer mehrstelligen Grabstätte das Nutzungsrecht an den noch unbelegten Grabstellen aufgrund deren Lage und Beschaffenheit ohne Einschränkung vergeben werden kann. Absatz 7 zweiter Abschnitt gilt entsprechend. In diesem Fall hat der jeweilige Nutzungsberechtigte unverzüglich nach Genehmigung der vorzeitigen Teilrückgabe die betroffenen Grabstellen auf seine Kosten komplett zu räumen und die Grabaufbauten und Bepflanzungen ordnungsgemäß zu entsorgen.
(10) Im Falle einer weiteren Beisetzung hat der jeweilige Nutzungsberechtigte eigenverantwortlich und auf seine Kosten alle Vorkehrungen zu treffen, die für die Errichtung des Grabes erforderlich sind.
(11) In den Wahlgräbern können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Friedhofsamtes.
Als Angehörige gelten
a) Ehegatten,
b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister und
c) die Ehegatten der unter b) genannten Personen.

d) Lebenspartner aus häuslichen Gemeinschaften;
e) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft.
(12) Wahlgräber dürfen weder ausgemauert noch zu Gruften oder Gewölben überbaut werden.

§ 17 Urnengräber

(1) Urnengräber werden hiernach nur als Wahlgräber, dennoch möglichst der Reihe nach, nach Eintritt des Sterbefalls zur Beisetzung der Asche zur Verfügung gestellt und haben eine Größe von ca. 1,00 x 1,00 m.
(2) Für Urnengrabstellen gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 14 sinngemäß.
(3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einem Urnengrab werden, sofern dieses Recht nicht verlängert wird, die Aschenreste durch das Friedhofspersonal an geeigneter Stelle des Friedhofes der Erde übergeben. Rechte an den Aschenresten können nach Ablauf der Nutzungszeit nicht geltend gemacht werden.
(4) In jeder Urnengrabstelle können, soweit es die Größe der Aschenbehälter zulässt, in Abweichung von § 10 bis zu 4 Aschenbehälter beigesetzt werden.
(5) Die Beisetzung ist nur unterirdisch und in einer Tiefe von mindestens 0,65 m gestattet.
(6)Das Nutzungsrecht an dem Urnenwahlgrab wird für 25 Jahre verliehen. Es kann auf Antrag vor Ablauf dieser Frist gegen erneute Zahlung entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarif um 5, 10 oder 25 Jahre verlängert werden.
(7) Endet oder erlischt das Nutzungsrecht, so hat der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten binnen 3 Monate das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen und die Grabbepflanzung zu entfernen und zu entsorgen. Nach Ablauf dieser Frist geschieht dieses auf Anordnung durch das Friedhofsamt durch beauftragte Dritte. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der jeweilige Nutzungsberechtigte, nachdem er 1 Monat vor Ausführungsbeginn davon in Kenntnis gesetzt worden ist, sofern Name und gültige Anschrift dem Friedhofsamt bekannt sind.
(8) Eine Beisetzung von Aschenresten ist auch zulässig in einer bereits durch Erdbestattungen belegten Wahlgrabstelle. In diesem Falle dürfen bis zu zwei Urnen je Grabstelle und nicht tiefer als 0,70 m beigesetzt werden.

§ 18 Rasengräber

(1) Rasengräber für Sargbeisetzungen werden als Reihengräber auf den Friedhöfen in Dingden, „Krechtinger Straße“ und „Am Bokern", in Hamminkeln „Brauereistraße" und in Ringenberg „Koppeldeich" vorgehalten. Das Ruherecht wird auf Antrag für 25 Jahre verliehen, ein Nutzungsrecht wird nicht erteilt.
(2) Auf den Friedhöfen in Dingden, „Krechtinger Straße“, und in Hamminkeln, „Brauereistraße“, werden darüber hinaus Grabfelder für Rasengräber für Sargbeisetzungen vorgehalten, zu dem im Beisetzungsfall ein weiteres Belegungsrecht an dem direkt benachbarten Grab erworben werden kann. Beisetzungsberechtigt ist für diesen Sonderfall allein die Ehegattin/der Ehegatte oder Lebenspartnerin/Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft. Das Ruherecht wird für beide Grabstellen zunächst für 25 Jahre verliehen, ein Nutzungsrecht wird nicht erteilt.
Das Ruherecht verlängert sich für beide Grabstellen im Beisetzungsfall für die zweite Grabstelle gegen erneute Zahlung der Gebühr entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarif um volle Jahre, so dass das Ruherecht für den zweiten Beisetzungsfall ebenfalls 25 Jahre beträgt. Eine weitere Verlängerung des Ruherechts ist danach ausgeschlossen.

(3) Rasengräber für Urnenbeisetzungen werden vorgehalten und der Reihe nach belegt. Das Ruherecht wird auf Antrag für 25 Jahre verliehen, ein Nutzungsrecht wird nicht erteilt. Es können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Beisetzungsberechtigt für die zweite Urnenbeisetzung im gleichen Urnengrab ist allein die Ehegattin/der Ehegatte oder Lebenspartnerin/Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft.
Das Ruherecht verlängert sich für das Urnengrab im Beisetzungsfall für die zweite Urne gegen erneute Zahlung der Gebühr entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarif um volle Jahre, so dass das Ruherecht für den zweiten Beisetzungsfall ebenfalls 25 Jahre beträgt. Eine weitere Verlängerung des Ruherechts ist danach ausgeschlossen.
(4) Diese Gräber werden ausschließlich von dem Friedhofspersonal hergerichtet und für die Dauer des Ruherechts gepflegt. Die Kosten hierfür sind mit dem Erwerb des Ruherechtes zu entrichten. Das Einbringen oder Ablegen jeglichen Grabschmuckes ist untersagt. Dennoch dort eingepflanzte Blumen oder abgestellte Gegenstände werden ersatzlos entfernt, ohne dass Rückgabe- oder Entschädigungspflichten entstehen.
(5) Die Grabstätte ist innerhalb von 3 Monaten nach der Beisetzung mit einer genehmigungspflichtigen ebenflächigen Grabplatte aus Hartgestein in den Maßen 50 cm Länge x 30 cm Breite x 6 - 8 cm Stärke, auf der vertieft eingeschlagen der Name und Lebensdaten des Verstorbenen stehen, zu versehen. Das Grabmal wird ausschließlich vom Friedhofspersonal abgelegt und schließt mit der Grasnarbe bündig ab. Nach Ablauf des Ruherechts wird die Grabplatte durch das Friedhofspersonal entfernt und kostenpflichtig beseitigt, sofern seitens eines Hinterbliebenen kein Anspruch hierauf erhoben wird.
(6) Im Falle des Absatzes 2 sind beide Grabstellen innerhalb von 3 Monaten nach der ersten Beisetzung mit jeweils 1 Grabplatte entsprechend Absatz 5 zu versehen. Die Grabplatte für die noch nicht belegte Grabstelle kann bis zum Beisetzungsfall ohne jede Beschriftung verbleiben.
(7) Im Falle des Absatzes 3 ist für das Urnengrab nur eine Grabplatte unabhängig von der Anzahl der beigesetzten Urnen zulässig.

§ 19 Anonyme Gräber

(1) Anonyme Reihengrabstätten sind Ruhestätten, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren für Erdbestattungen von Kindern über 5 Jahre und Erwachsene und von 15 Jahren für Erdbestattungen von Kindern bis 5 Jahre abgegeben werden. Auskunft über die genaue Örtlichkeit der Beisetzung wird nach der Beisetzung nicht erteilt. Markierungen einzelner Grabstätten und Grabschmuck jeglicher Art ist nicht gestattet und wird ersatzlos entfernt.
(2) Ausgrabungen von Leichen aus anonymen Reihengrabstätten sind, außer aufgrund einer richterlichen Anordnung, unzulässig.
(3) Anonyme Urnengrabstätten sind Ruhestätten, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahre zur Beisetzung einer Asche von Kindern über 5 Jahre und Erwachsene und 15 Jahre von Kindern bis 5 Jahre abgegeben werden. Auskünfte über die genaue Örtlichkeit der Beisetzung werden nach der Beisetzung nicht erteilt. Markierungen einzelner Grabstätten und Grabschmuck jeglicher Art sind nicht gestattet und werden ersatzlos entfernt.
(4) Ausgrabungen von Aschen aus anonymen Urnengrabstätten sind unzulässig.

§ 20 Aschenbeisetzung ohne Urne

(1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes „Diersfordter Straße" in Hamminkeln durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch schriftliche Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.

(2) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Absatz 1 die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. Am Aschenstreufeld und auf dem Aschenstreufeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale, bauliche Anlagen und jeglicher Grabschmuck sind nicht zulässig.
(3) Die Verstreuung der Asche obliegt dem Friedhofspersonal bzw. beauftragten Personen.

V. Grabmäler

§ 21 Gestaltung

(1) Die Grabmäler haben sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einzuordnen und sich den benachbarten Grabmälern anzupassen.
(2) Grabmäler sind aus wetterbeständigem Werkstoff - Stein, Holz oder Metall (z. B. Schmiedeeisen) - herzustellen, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung zu gestalten und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß zu bearbeiten.
(3) Nicht zugelassen sind
a) Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement oder Porzellan,
c) Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Topf- oder Grottensteinen,
d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen und
e) Lichtbilder.
(4) Stehende Grabmäler dürfen nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder sein.
(5) Grabplatten/Liegesteine dürfen nur bis zu einer Größe von 1/3 der Grabfläche gelegt werden, dies gilt nicht für Urnengräber gemäß § 17.
(6) Feste Grabeinfassungen auf dem Waldfriedhof „Am Bokern" sind untersagt.
(7) Das Friedhofsamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Es können nur Entwürfe genehmigt werden, die eine bedeutende gestalterische Leistung erwarten lassen und die Lage und Eigenart der Grabstelle berücksichtigen.
(8) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

§ 22 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderungen ist unbeschadet der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.
(2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Mit dem Antrag sind bemaßte Ansichtszeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 einzureichen.
Aus dem Antrag müssen alle Einzelheiten der Anlage wie
a) Name und Anschrift der ausführenden Fachfirma
b) Abmessungen
c) Art des Materials

d) Art der Bearbeitung
e) Wortlaut und Ausführung der Inschrift sowie deren Anordnung klar ersichtlich sein.
(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die im Absatz 1 aufgeführten baulichen Anlagen nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung entsprechen. Ein gleiches gilt für die Wiederverwendung alter Grabmäler.

§ 23 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Steinmetzhandwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 24 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind vom Nutzungsberechtigten in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. So hat der Nutzungsberechtigte alljährlich, nach Ende der winterlichen Witterung und des Frostes die Prüfung des Grabsteines auf Standfestigkeit in Form einer „Druckprobe" vorzunehmen. Dabei muss das Grabmal am oberen Ende der Breitseite mit einem seitlichen Druck von 50 kg belastbar sein und darf dabei keinerlei Schwankungen aufweisen.
(2) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten) sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder kostenpflichtig entfernen lassen, wenn die Nutzungsberechtigten sich weigern oder außerstande sind, die Wiederherstellung ordnungsgemäß zu veranlassen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige veranlassen.

§ 25 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte kostenpflichtig abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.
(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalpfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

VI. Gärtnerische Gestaltung der Grabstellen

§ 26 Gestaltung der Grabstätten, Herrichtung und Unterhaltung

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird und somit die ungestörte Totenandacht nicht beeinträchtigt und der Gesamteindruck der Friedhofsanlage nicht nachhaltig beeinflusst wird.
Alle Grabstellen sind in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und umweltschonend zu unterhalten. Dabei ist vom Nutzungsberechtigten bzw. von der mit der Grabpflege beauftragten Person sicherzustellen, dass die Anpflanzungen eine Wachstumshöhe von 1,50 m nicht überschreiten. Die damit evtl. verbundenen Kosten trägt der jeweilige Nutzungsberechtigte.
(2) Es sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die sich dem landschaftsgebundenen Charakter des Friedhofes, seinen besonderen Bodenbedingungen und den übrigen Bepflanzungen anpassen.
(3) Die vorgesehene Bepflanzung und Gestaltung der Grabstellen durch den Nutzungsberechtigten ist vor der Herrichtung mit dem Friedhofsamt / dem Friedhofsgärtner einvernehmlich abzustimmen. Das trifft insbesondere für die Grabbepflanzung auf dem Waldfriedhof „Am Bokern" und auf den Erweiterungsflächen der kommunalen Friedhöfe zu. Das Friedhofsamt hält hierzu eine Pflanzenliste der Arten und Sorten vor, die zur Verwendung als Grabbepflanzung empfohlen und zugelassen werden. Die Grabbeete dürfen nicht über 0,15 m hoch sein.
(4) Das Bestreuen unbepflanzter Grabflächen mit Kies o.ä. ist nur untergeordnet zulässig. Eine gärtnerische Bepflanzung soll bei der Grabgestaltung vorherrschen. Sind Grabflächen mit Kies o.ä. bestreut, kann dies bei einer weiteren Beisetzung in der Grabstelle (Wahlgrab) innerhalb des Nutzungsrechts zu erhöhtem und für den Nutzungsberechtigten kostenpflichtigem Aufwand für das Friedhofspersonal führen.
(5) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.
(6) Die Herrichtung und Pflege der anonymen Urnen- und Reihengrabstätten erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal. Grabschmuck kann nur an der von dem Friedhofsamt bestimmten Stelle abgelegt werden.
(7) Grabstätten dürfen nicht mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten, Friedhofsanlagen und Gehwege beeinträchtigen. Das Friedhofsamt kann anordnen, dass wuchernde oder absterbende Bäume oder Sträucher beschnitten oder beseitigt werden. Eventuell dadurch anfallende Kosten trägt der jeweilige Nutzungsberechtigte.
(8) Verwelkte Blumen oder Kränze haben die Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an bzw. in die entsprechend bereitstehenden Behälter abzulegen.
(9) Grabschmuck jeglicher Art mit Kunststoffbestandteilen darf auf den Grabstätten nicht verwendet werden.
(10) Auf Grabstellen dürfen Bänke oder Stühle nicht aufgestellt werden.
(11) Eigene Geräte des Nutzungsberechtigten zur Pflege der Grabstätte hat dieser mit Verlassen des Friedhofes wieder mitzunehmen und nicht auf der Friedhofsanlage zu deponieren.

VII. Leichenhallen

§ 27 Benutzung

(1) Friedhofshallen stehen für die Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung und für Trauerfeiern zur Verfügung.
(2) Wertgegenstände sollen den Leichen vor der Überführung von den Berechtigten abgenommen sein. Für Verluste oder Beschädigungen haftet der Friedhofsträger nicht.
(3) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle darf nur von dem Beauftragten des Friedhofsamtes vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen.
(4) Die Leichen der Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit verstorben sind, müssen in festverschlossenen Särgen in einen besonderen Raum der Friedhofshallen gebracht werden. Sie dürfen zur Besichtigung durch die Angehörigen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes noch einmal geöffnet werden.
(5) Wird eine Desinfektion der Leichenzellen erforderlich, so sind die Kosten hierfür von den Angehörigen zu tragen.

VIII. Listenführung

§ 28 Pläne / Verzeichnisse

Beim Friedhofsamt werden geführt:
a) Planunterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) der Kommunalfriedhöfe,
b) Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der verliehenen Wahl-, Reihen- oder Urnengräber.

IX. Schlussbestimmungen

§ 29 Gebühren

Gebühren werden für die Benutzung der Kommunalfriedhöfe der Stadt Hamminkeln nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hamminkeln – Friedhofssatzung vom 28.05.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.2009 außer Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 20. Dezember 2011

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Schlierf -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Satzung vom 20.12.2011 zur Änderung der Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Hamminkeln

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 14.12.2011 die nachstehende Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Hamminkeln beschlossen:

Artikel I

§ 1 der Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Hamminkeln wird wie folgt gefasst:

(1) Das Hallenbad, das Freibad, die Turnhallen und die Sportstätten der Stadt Hamminkeln dienen während der normalen Schulzeit den Schulen der Stadt zur Durchführung ihres Sportunterrichtes.

(2) Die Bäder, die Turnhallen und die Sportplätze werden auf Antrag den Sportvereinen und -verbänden für ihre sportlichen Übungsstunden, Lehrstunden und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Ein Einzelfall kann eine Benutzung durch sonstige Personengruppen zugelassen werden.

(3) Sportvereinen und Sportgruppen wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn sie Mitglied des Deutschen Sportbundes oder seiner Mitgliederverbände sind. Sonstige Personengruppen können die Erlaubnis erhalten, wenn sie diese Benutzungsordnung sowie ggf. ergänzende Vorschriften schriftlich anerkennen.

(4) Ein Anspruch auf Überlassung zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.

(5) Das Recht auf Benutzung der Sportstätten kann von dem Benutzungsberechtigten weder ganz noch teilweise auf andere übertragen werden.

(6) Die Sportstätten werden an die Nutzer vermietet. Von den Nutzern der Sportstätten wird ein Entgelt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen erhoben:

a) Sporthallen
Das Entgelt wird je Stunde reservierter Übungseinheit – Übungszeiteinheit – für Übungs- und Trainingszwecke ermittelt und festgelegt. Die Stadt Hamminkeln vergibt in ihren Sporthallen einfache, doppelte und dreifache Übungseinheiten.

Das Entgelt je reservierter Übungszeiteinheit beträgt 2,50 €.

b) Außensportanlagen
Das Entgelt wird je Stunde reservierter Außensportanlage für Übungs- und Trainingszwecke – Übungszeiteinheit – ermittelt und festgelegt.
Das Entgelt je reservierter Übungszeiteinheit beträgt 7,00 €.

Werden Sporteinrichtungen Dritten nach Abs. 2 Satz 2 zur Verfügung gestellt, kann ein von Buchst. a) oder b) abweichendes Entgelt erhoben werden.

Artikel II
Diese Änderung der Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Hamminkeln tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 20. Dezember 2011

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Schlierf -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Entgeltsatzung über die Abrechnung von Leistungen des Bauhofes des Gemeinschaftsbetrieb Hamminkeln (GBH) gegenüber Dritten vom 20.Dezember 2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Der Bauhof des Gemeinschaftsbetriebes Hamminkeln (GBH) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hamminkeln. Er erfüllt die unternehmerischen Aufgaben, die sich aus den Anforderungen der Ämter und Dienststellen der Stadtverwaltung ergeben und die im Rahmen der Daseinsvorsorge gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zu erbringen ist.
2. Die Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung unterliegen nicht dem Aufgabenbereich des Bauhofes.
3. Die Leistungen des Bauhofes stehen nicht in Konkurrenz zu Leistungen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.
4. Der Bauhof wird grundsätzlich nur im Rahmen der unter Abs. 1 genannten Aufgabenstellungen eingesetzt. Diese Einsätze sind von den Bürgerinnen und Bürgern über die Zahlung allgemeiner Steuern abgedeckt. Darüber hinaus gehende Tätigkeiten werden nur ausgeführt wenn Arbeitskapazitäten für die Realisierung derartiger Arbeiten vorhanden sind.

§ 2 Entgeltpflichtige besondere Leistungen

1. Für die Inanspruchnahme von Leistungen, in Form von Personal und Gerät, des Bauhofes durch Dritte werden Entgelte, gemäß Anlage, nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Die Möglichkeit der Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Entgelttarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.
3. Ein Rechtsanspruch auf Leistung besteht nicht.

§ 3 Entgeltschuldner

1. Entgeltschuldner im Rahmen dieser Satzung ist derjenige, der die Handlung veranlasst bzw. in dessen Interesse sie vorgenommen wird, sowie derjenige, der die

Schuld gegenüber dem Gemeinschaftsbetrieb Hamminkeln schriftlich übernimmt oder für die Schuld eines anderen Kraft Gesetz haftet.

2. Der Bauhof des Gemeinschaftsbetriebes Hamminkeln erbringt auch Leistungen für Dritte.

   Dritte können öffentlich rechtliche Körperschaften, Vereine, Verbände, Organisationen, sonstige gemeinnützige Einrichtungen, sowie sonstige Dritte im Bereich der Stadt Hamminkeln sein.

3. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Verfahren für die Inanspruchnahme und die Durchführung von Leistungen

1. Leistungen werden vom Bauhof nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages, der vom Bauhofleiter zu genehmigen ist, ausgeführt.
2. Wenn ein Auftrag nicht bzw. nicht zu dem erwünschten Termin durchgeführt werden kann, erfolgt die Mitteilung, dass die Leistung nicht erbracht werden kann unverzüglich an den Auftraggeber, über den Bauhofleiter des GBH.
3. Der Gemeinschaftsbetrieb Hamminkeln ist insbesondere bei Gefahr in Verzug berechtigt Schäden, die durch Dritte verursacht wurden, durch den Bauhof beheben zu lassen und die hierfür entstandenen Kosten dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

§ 5 Höhe des Entgeltes

1. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der aufgewendeten Zeit, nach Anzahl des eingesetzten Personals und nach Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte.
2. Für die erste angefangene Stunde wird das vorgesehene Entgelt voll berechnet.
3. Die Abrechnung der Personaleinsatzstunden und Geräte – und Maschinen-einsatzstunden erfolgt nach der ersten Stunde für jede angefangene ½ Stunde der Inanspruchnahme.
4. Der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen des Bauhofes liegt im Ermessen des Leiters des Bauhofes.

§ 6 Sicherheitsleistung

1. Der GBH kann für entgeltpflichtige Leistungen eine Sicherheitsleistung bis zur

   Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten erheben.

§ 7 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung des Entgeltes

1. Das Entgelt entsteht mit der Inanspruchnahme des Bauhofes.

2. Das festgesetzte Entgelt ist spätestens 2 Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, sofern in der Rechnung keine anderen Fälligkeiten be-stimmt sind.
3. Nach Ablauf der der Zahlungsfrist können für jeden Folgetag der Verzögerung Verzugszinsen gemäß § 288 BGB erhoben werden. Das Mahnverfahren bleibt hiervon unberührt.
4. Entgelte werden auch dann in Rechnung gestellt, wenn zur Beseitigung eines Schadens oder einer Gefahr der Einsatz von Personal, Fahrzeugen und Geräten des Bauhofes erforderlich ist.

§ 8 Ausfallentschädigung

1. Wird eine beantragte und bereits zugesagte Leistung nicht oder nur teilweise abgefordert, so wird dadurch grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung bzw. Erlass des Rechnungsbetrages begründet, d. h. der Rechnungsbetrag ist in voller Höhe nach Ablauf des festgesetzten Leistungsdatum fällig, es sei denn die Leistung wurde bis mindestens 3 Tage vor dem Leistungstermin abgesagt.

   Über Ausnahmen entscheidet der Bauhofleiter.

§ 9 Entgeltfreiheit

Sonderregelungen über die Nichterhebung der Entgelte gegenüber Dritten liegen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hamminkeln als Eigentümer des Gemein-schaftsbetriebes und damit auch des Bauhofes.

Im Falle der Nichterhebung von Entgelten begleicht der Kernhaushalt der Stadt Hamminkeln die entstandenen Leistungsentgelte gegenüber dem GBH.

§ 10 Verarbeitung von personenbezogener Daten

Der Gemeinschaftsbetrieb ist zum Zwecke der Ermittlung der Entgeldschuldner und zur Festsetzung der Entgelte im Rahmen der Veranlagung dieser Satzung berechtigt, personenbezogene Daten der Betroffenen gemäß §§ 11, 12 des Datenschutz-gesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (DSG NRW) vom 9.Juni 2000 (GV.NRW.S452) zu erheben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 20. Dezember 2011

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Schlierf -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Entgelttarife zur Entgeltsatzung der Stadt Hamminkeln über die Abrechnung von Leistungen des GBH

Die Tarife 1- 5 und 7-11 gelten je angefangene halbe Stunde. Die Zeit wird einschließlich An- und Abfahrt berechnet.

Bei Fremdleistungen und Materiallieferungen werden die tatsächlichen Kosten zuzüglich eines 10 % - igen Verwaltungskostenaufschlages berechnet.

Ein Verleih von Fahrzeugen, Maschinen und Kleingeräten ohne Bedienung ist ausgeschlossen.

Tarif-Nr.	Bezeichnung/Gegenstand	Entgelt
1	LKW-Kipper mit Kran und Fahrer	33,80 €
2	Unimog mit Fahrer	34,90 €
3	Radlader mit Fahrer	38,50 €
4	Pritsche / Kastenwagen mit Fahrer	23,90 €
5	Tandemvibrationswalze mit Bedienungskraft	24,10 €
6	Einachshänger pro Tag	15,00 €
7	Flächenrüttler AT 1000 mit Bedienungskraft	24,20 €
8	Kompressor	7,50 €
9	Motorsäge mit Bedienungskraft	24,30 €
10	Freischneider mit Bedienungskraft	22,30 €
11	Personaleinsatz	20,20 €

Leihgebühr von Absperrungen und Verkehrszeichen (je Woche)

12	Verkehrsschilder mit Pfosten und Fuß	5,50 € / je Schild
	Ab der 2. Woche je angefangenen Tag	1,50 € / je Schild
13	Barken mit 3 Warnleuchten (gelb)	11,00 € / je Barke
	Ab der 2. Woche je angefangenen Tag	3,00 € / je Barke
14	Barken mit 5 Warnleuchten (rot)	15,00 € / je Barke
	Ab der 2. Woche je angefangenen Tag	4,00 € / je Barke

Für das Ausleihen von Verkehrszeichen und Absperreinrichtungen wird eine Kaution von 100,00 € erhoben. Die maximale Ausleihdauer beträgt 14 Tage.

Vor der Ausleihung von Verkehrsschildern und Absperrungen ist die erforderliche verkehrsbehördliche Genehmigung des Ordnungsamtes der Stadt Hamminkeln zu beantragen.

Nach erteilter Genehmigung sind die Artikel gegen Vorlage der Genehmigung beim Bauhof des Gemeinschaftsbetriebes abzuholen.

Sollten Geräte bzw. Leistungen abgefragt werden die in der vorliegenden Tarifliste nicht enthalten sind, wird ein individuelles Angebot erstellt.

Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 22.12.2011

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) und des § 61 a Abs. 3 bis 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 (Regelungsgegenstand):

(1) Die Stadt muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verändert.

(2) Die Stadt soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn die Stadt für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Die Stadt beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SüwV Kan die Überprüfung der Kanalisation in dem in § 2 genannten Teilgebieten der Stadt. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation werden die Fristen zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW verändert.

§ 2 (Geltungsbereich):

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke,

- die in den durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzten 3

Wasserschutzgebieten ´´Wittenhorst´´, ´´Mussum´´ sowie ´´Blumenkamp´´ in den Wasserschutzzonen II und III gelegen sind und nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.
- die an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

Die zu prüfenden Grundstücke ergeben sich aus dem dieser Satzung beigefügten Straßenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit ein Grundstück nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt ist, gelten die unter § 3 genannten Fristen.

§ 3 (Frist für die Dichtheitsprüfung):

Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist durchzuführen (siehe hierzu auch das Straßenverzeichnis):
1. bei Grundstücken, die in der Wasserschutzzone II und III A gelegen sind und über Kleinkläranlagen oder abflußlose Gruben entsorgen, spätestens bis zum 31.12.2012,
2. bei Grundstücken, die in der Wasserschutzzone III B gelegen sind und über Kleinkläranlagen oder abflußlose Gruben entsorgen, spätestens bis zum 31.12.2013,
3. bei Grundstücken, die in keiner Wasserschutzzone gelegen sind und über Kleinkläranlagen oder abflußlose Gruben entsorgen, spätestens bis zum 31.12.2015,
4. für Grundstücke die an der öffentlichen Abwasseranlage angeschlossen sind, entsprechend dem Straßenverzeichnis

§ 4 (Prüfbereich und Prüfpflicht):

(1) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.

(2) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 5 (Durchführung der Dichtheitsprüfung):

(1) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 6 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(2) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt vorzulegen.

(3) Die Dichtheitsprüfung ist nach den jeweils geltenden einschlägigen Normen durchzuführen. Die zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung einschlägigen Normen ergeben sich aus Anlage 1 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-7-031 002 0407 – vom 31. März 2009 (MinBl. S. 217, SMBl. 770). Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(4) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück), Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile, deren Dimensionen (Längen und Nennweiten) und Material

2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks

3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:

   - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);

   - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;

   - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.

4. Datum der Prüfung

5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

§ 6 (Anforderungen an die Sachkunde):

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 5 dieser Satzung, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt nicht anerkannt.

§ 7 Ordnungswidrigkeit:

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 30.11.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, den 22.12.2011

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Schlierf -

Straßenverzeichnis als Anlage zur der

"Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. §61a, Abs. 3 bis 7, LWG NRW"

Inhaltsangabe

Bezirk	System	Erläuterung	Seite
1	Freispiegel	Hamminkeln West, WSZ IIIB	1
2	Freispiegel	Hamminkeln Ost und Andere, WSZ IIIB	2
3	Freispiegel	Dingden Nord	3
4	Freispiegel	Marienthal, Havelich, Mehrhoog östl. der Bahn	4-5
5	Freispiegel	Mehrhoog westl. der Bahn	6-7
6	Freispiegel	Loikum, Ringenberg, Wertherbruch	8
7	Freispiegel	Brünen	9
8	Freispiegel	Hamminkeln Süd	10
9	Freispiegel	Dingden Süd	11
10	Freispiegel	Dingden Ost	12
21	Druckentwässerung	Gesamtes Stadtgebiet WSZ IIIA	13
22	Druckentwässerung	Gesamtes Stadtgebiet WSZ IIIB	14
23	Druckentwässerung	Gesamtes Stadtgebiet ohne WSZ	15
31	Rollender Kanal	Gesamtes Stadtgebiet WSZ IIIA	16
32	Rollender Kanal	Gesamtes Stadtgebiet WSZ IIIB	17-18
33	Rollender Kanal	Gesamtes Stadtgebiet ohne WSZ	19-23

Bezirk: 1	
Freispiegelkanalisation	
WSZ IIIB	
Hamminkeln West	
Überprüfung bis Ende:	**2013**
Straße	**Erläuterung**
Am Bongert	
Am Feldrain	
An der Windmühle	
Asternstraße	
Auf der Hufe	
Brauereistraße	
Ellenweg	
Erna-Schmidthals-Weg	
Feuerdornweg	
Fuderweg	
Hirtenweg	
Im Schönen Winkel	
Jägerstraße	
Kesseldorfer Straße	Hausnummer 41
Klafterweg	
Krokusweg	
Lilienweg	
Margaretenweg	
Martin-Luther-Straße	
Mehrhooger Straße	Hausnummer 19 und 21
Minkelsches Feld	
Neufeld	
Rickelsweg	
Ringenberger Straße	gerade Hausnummern von 2 bis 78 ungerade Hausnummern 1 bis 23 und 27 bis 45
Rosenstraße	
Scheffelweg	
Von-Lans-Platz	
Weißdornweg	
Weststraße	Hausnummern 2 , 3 , 4

Bezirk: 2	
Freispiegelkanalisation	
WSZ IIIB	
Hamminkeln Ost	
Brünen, Bergstraße teilw.	
Mehrhoog, Wittenhorster Weg	
Überprüfung bis Ende:	**2013**
Straße	**Erläuterung**
Alte Furt	
Am Hasenhügel	
Am Honigacker	
Am Rott	
Am Sportplatz	
Bahnhofstraße	Hausnummer 139
Bergstraße	Flur 21, Flurstück 837 (Sportplatz) Flur 21, Flurstück 793 und 796 (Reitanlage) Flur 20, Flurstück 200 (Tennisanlage)
Danziger Straße	
Daßhorst	
Dohlenstraße	
Elbinger Straße	
Feldblumenstraße	
Gartenstraße	
Güterstraße	
Halfmannsfeld	
Im Sonnentau	
Industriestraße	
Kalthofsfeld	
Kerschenkamp	
Kesseldorfer Rott	
Königsberger Straße	
Loikumer Rott	
Lupinenstege	
Mühlenesch	
Schöne Flur	
Vogelroute	
Weststraße	Hausnummer 8
Windmühlenweg	
Wittenhorster Weg	

Bezirk: 3	
Freispiegelkanalisation	
WSZ keine	
Dingden Nord	
Überprüfung bis Ende:	**2014**
Straße	**Erläuterung**
Am Bahnhof	gerade Hausnummern von 2 bis 16 ungerade Hausnummer 5
Am Depot	Hausnummer 2 Flurstücke: 349, 394, 395, 397
Am Hövel	
Berkenhegge	
Bocholter Straße	gerade Hausnummern 4A bis 30 ungerade Hausnummern 1 bis 23 Tankstelle Flurstück 990
Frankenstraße	
Im Paß	
Ißhorst	ungerade Hausnummer 1
Kampstraße	
Karolingerstraße	
Kettelerstraße	
Kolpingstraße	
Kondringstraße	
Liedener Straße	Flurstück 191 ABP Dingden-Nord
Loikumer Straße	
Marienvreder Straße	
Neustraße	
Nikolaus-Groß-Straße	
Paßter Weg	
Rheder Straße	
Römerrast	Hausnummern 2, 2A, 2B
Römerstraße	
Sachsenstraße	gerade Hausnummern 8 bis 40 ungerade Hausnummern 7 bis 51
Schwanenschlatt	
Stockkamp	
Uhlandsweg	Hausnummer 3
Von-Galen-Straße	
Weberstraße	ungerade Hausnummern 67, 69, 71
Weidenstraße	
Zum Tollberg	gerade Hausnummern 8, 14 bis 22 ungerade Hausnummern 11 bis 21a und 25A bis 25d Flurstück 419 ABP "Zum Tollberg"

Bezirk: 4	
Freispiegelkanalisation	
WSZ keine	
Havelich, Marienthal, Mehrhoog östl. der Bahn	
Überprüfung bis Ende:	**2015**
Havelich	
Straße	Erläuterung
Hecheltjensweg	
Hübertsweg	
Im Isselgrund	
Isseltalweg	Hausnummer 16
Moschüringsweg	
Marienthal	
Straße	Erläuterung
An der alten Molkerei	
An der Klosterkirche	
Auf dem Beiler	
Feldstraße	
Kirchweg	gerade Hausnummern 2 bis 16 ungerade Hausnummern 1 bis 23 Flurstück 242 (Kläranlage)
Klostermühle	
Klosterweg	gerade Hausnummern 2 bis 20 ungerade Hausnummern 1 bis 15
Pastor-Winkelmann-Straße	gerade Hausnummer 2 ungerade Hausnummern 1 bis 9
Pferdsweide	
Mehrhoog	
Straße	Erläuterung
Ackerstraße	
Am Busch	
Am Kolk	
Am Teich	
An der Ley	
Aueweg	
Bachstraße	
Bahnhofstraße	von Bahn bis Grenzweg
Bonhoefferstraße	
Deckersweg	
Flurstraße	
Goethestraße	
Grabenstraße	
Grenzweg	gerade Hausnummern 1 bis 9 ungerade Hausnummern 2 bis 62
Halderner Straße	gerade Hausnummern 2 bis 30 ungerade Hausnummern 1 bis 35
Handwerkerstraße	
Heidkampweg	
Heinrich-Heine-Straße	
Im Hogenbusch	Hausnummern 3 und 8 Flurstück 607 Friedhof/ Trauerkapelle
Im Klee	
Im Ried	

Bezirk: 4	
Freispiegelkanalisation	
WSZ keine	
Havelich, Marienthal, Mehrhoog östl. der Bahn	
Überprüfung bis Ende:	**2015**
Mehrhoog	
Straße	**Erläuterung**
Kirchstraße	
Lamboiweg	Hausnummer 1
Leege Heide	gerade Hausnummern 2 bis 58A ungerade Hausnummern 1 bis 45
Lessingstraße	
Moorweg	
Moosweg	
Pappelweg	
Rispenweg	
Sandstraße	
Schilfstraße	
Schillerstraße	
Schmermannsweg	
Torfweg	
Tövener Straße	Hausnummern 1 bis 26
Vennstraße	
Vorthuiyser Weg	gerade Hausnummern 2 und 2A ungerade Hausnummern 3 bis 21
Waldstraße	

Bezirk: 5	
Freispiegelkanalisation	
WSZ keine	
Mehrhoog westl. der Bahn	
Überprüfung bis Ende:	**2016**
Straße	**Erläuterung**
Alte Poststraße	gerade Hausnummern 4, 12 bis 124 ungerade Hausnummer 13
Alte Reeser Straße	gerade Hausnummern 2 bis 6 ungerade Hausnummer 1 bis 3 und 307
Alter Kirchweg	
Amselstraße	
Bahnhofstraße	von Bahn bis B8
Berliner Straße	
Birkenweg	
Breslauer Straße	
Buchenweg	
Buchholtweg	
Drosselweg	
Duisburger Straße	ungerade Hausnummer 3
Eulenweg	
Ferdinandstraße	
Fichtenweg	
Finkenweg	
Ginsterweg	
Haferkamp	
Heistück	
Hellmannsweg	gerade Hausnummern 2 bis 14 ungerade Hausnummer 1 bis 45
Hooge Heide	
Hoogefeldstraße	gerade Hausnummern 2 bis 20 ungerade Hausnummer 1 bis 29
Im Driesch	
Im Kuckuck	
Im Mühlenbusch	
Im Rehagen	
Imhoffweg	
Kaninenkamp	
Karlstraße	
Kiefernweg	
Koepenweg	ungerade Hausnummer 7
Lerchenweg	
Meisenstraße	
Möllenkampweg	gerade Hausnummern 2 bis 32 ungerade Hausnummer 1 bis 49
Münsters Feld	
Nachtigallenweg	
Obbergshof	
Ottenstraße	
Reeser Straße	gerade Hausnummern 2 bis 4
Ressings Feld	
Rheinstraße	gerade Hausnummern 2 bis 22 ungerade Hausnummer 1 bis 21
Schäfersweg	

Bezirk: 5	
Freispiegelkanalisation	
WSZ keine	
Mehrhoog westl. der Bahn	
Überprüfung bis Ende:	**2016**
Straße	**Erläuterung**
Schroverbecksweg	
Schwalbenweg	
Spechtstraße	
Sperlingstraße	
Starenweg	
Storchenweg	
Tannenweg	
Taubenstraße	
Veenackerweg	gerade Hausnummern 2 bis 34 ungerade Hausnummer 1 bis 19A
Vossekuhle	
Zum Schnellenhof	
Zur Alten Schule	

Bezirk: 6	
Freispiegelkanalisation	
WSZ keine	
Loikum, Ringenberg, Wertherbruch	
Überprüfung bis Ende:	**2017**
Loikum	
Straße	**Erläuterung**
Antoniusstraße	
An der Koplak	Gerade Hausnummern 2 bis 8
Elsholtweg	von Antoniusstraße bis Isselburger Straße
Hagelweg	
Heisterweg	
Isselaue	Flurstück 1 ABP Loikum
Möllenweg	gerade Hausnummer 2 ungerade Hausnummer 1 bis 45A
Rottweg	
Wüsterweg	
Ringenberg	
Straße	**Erläuterung**
Am Butengarten	
Am Koppelgarten	
Belenhorst	
Deichweg	
Drostenhorst	
Elbestraße	
Elleringdeich	
Erlenhorst	
Hauptstraße	
Hirschweide	
Horst	
Isselsiedlung	
Isselstraße	gerade Hausnummern 2 bis 32 ungerade Hausnummer 1 bis 39A und 41A bis 59
Koppeldeich	
Oderstraße	
Pfarrer-Steinbach-Siedl.	
Saalestraße	
Saatweide	
Schlootweg	gerade Hausnummern 2 bis 6 ungerade Hausnummer 1 bis 11A
Schloßstraße	
Siedlerweg	
Spreeweg	
Steinstraße	
Suederweg	
Von-Plettenberg-Straße	
Von-Spaen-Straße	
Wolfsdeich	
Zingelstraße	
Wertherbruch	
Straße	**Erläuterung**
Am Glockenkamp	
Provinzialstraße	ungerade Hausnummern 51 bis 51C
Schulstraße	
Wertherbrucher Straße	gerade Hausnummern 4 bis 6 B
Wiesenstraße	

Bezirk: 7	
Freispiegelkanalisation	
WSZ keine	
Brünen	
Überprüfung bis Ende:	**2018**
Straße	**Erläuterung**
Am Kappertsberg	
Am Mühlenteich	
Am Pastorsberg	
An de Beek	
Auf dem Stemmingholt	
Bachaue	
Bergstraße	gerade Hausnummern von 2 bis 28 ungerade Hausnummern von 5 bis 35B
Bögerskamp	
Bucheneck	
Erlenweg	
Hamminkelner Straße	gerade Hausnummern von 2 bis 30, 72 und 76 ungerade Hausnummern von 1 bis 37 und 67
Höhenweg	
Horster Weg	Hausnummer 1 und 2
Jahnstraße	
Jonas-Elkan-Weg	
Kirchhofstraße	
Kirchplatz	
Markt	
Mattenkamp	gerade Hausnummern von 2 bis 8
Mispelkamp	
Mühlenbergweg	
Pfarrer-Seither-Weg	
Roggenkamp	
Rohstraße	
Schlümersweg	ungerade Hausnummer 19
Schmidtskamp	
Telgerhuck	gerade Hausnummer 2 ungerade Hausnummer 1
Weseler Straße	gerade Hausnummern von 16 bis 116 ungerade Hausnummern von 21 bis 89

Bezirk: 8	
Freispiegelkanalisation	
WSZ keine	
Hamminkeln Süd	
Überprüfung bis Ende:	**2019**
Straße	**Erläuterung**
Am Hallenbad	
Am Kleeacker	
Bergfrede	
Bislicher Straße	gerade Hausnummern von 2 bis 36 ungerade Hausnummern von 1 bis 21
Blumenkamper Straße	gerade Hausnummern von 2 bis 36 ungerade Hausnummern von 1 bis 9
Brömmelingshof	
Brüner Straße	gerade Hausnummern von 2 bis 10A ungerade Hausnummern von 1 bis 11
Buschfeld	
Diersfordter Straße	gerade Hausnummern von 2 bis 52 ungerade Hausnummern von 1 bis 29a
Friedhofstraße	ungerade Hausnummer 1
Graf-von-Hardenberg-Str.	
Gustav-Schippers-Weg	
Hellefisch	
In der Brinke	
Krummer Weg	
Märkische Straße	
Marienplatz	gerade Hausnummer 2
Marktstraße	
Mehrhooger Straße	gerade Hausnummern von 2 bis 14 i ungerade Hausnummern von 1 bis 13
Molkereiplatz	
Molkereistraße	
Neuhardenbergstraße	
Raiffeisenstraße	
Rathausstraße	
Rigauds Busch	
Roßmühle	gerade Hausnummern von 2 bis 42 ungerade Hausnummern von 1 bis 41
Sedgefieldstraße	
Via Salza Irpina	

Bezirk: 9	
Freispiegelkanalisation	
WSZ keine	
Dingden Süd	
Überprüfung bis Ende:	**2020**
Straße	**Erläuterung**
Alte Kornbrennerei	
Am Bahnhof	Flurstück 822
Am Kirchplatz	
Am Königsbach	
Am Spiegelkamp	
Am Wedem Hoven	
Am Wegehaspel	
An der Flande	
An der Röthe	
Blumenstraße	
Bocholter Straße	Hausnummer 2a und 4 (südlich vom Kreisverkehr)
Dorfbruch	
Hasseler Paß	
Hasselmannsfeld	
Hohe Straße	
Kerkenpatt	
Kiepenkerlstraße	
Klausenhofstraße	gerade Hausnummern von 2 bis 14 ungerade Hausnummern von 1 bis 19
Krechtinger Straße	gerade Hausnummern von 2 bis 22 ungerade Hausnummer 13 Flurstück 724 (Friedhof)
Landwehr	
Lüdgenfelder Weg	
Messingsfeld	
Nordbrocker Straße	
Pater-Terörde-Weg	
Sachsenstraße	gerade Hausnummern von 2 bis 6 ungerade Hausnummern 3 bis 5
Thingstraße	
Up de Woort	
Veilchenweg	gerade Hausnummern von 16 bis 22 ungerade Hausnummern 23 bis 27
Weberstraße	gerade Hausnummern von 2 bis 40 ungerade Hausnummern 1 bis 47

Bezirk: 10	
Freispiegelkanalisation	
WSZ keine	
Dingden Ost	
Überprüfung bis Ende:	**2021**
Straße	**Erläuterung**
Ahornweg	
Akazienweg	
Am Dorffeld	
Am Freibad	
Am Klausenhof	
Am Schienenberg	
An der Sägemühle	
Dahlienweg	
Eichenstraße	
Fliederweg	
Höingsweg	gerade Hausnummer 2 ungerade Hausnummern 1 bis 3
Klausenhofstraße	gerade Hausnummern 16 bis 104 ungerade Hausnummern 37 bis 83a und 87 Flur 20, Flurstück 33
Krechtinger Straße	gerade Hausnummern 26 bis 100 ungerade Hausnummern 13a bis 45 Flurstück 825 (Kirche)
Lankerner Schulweg	gerade Hausnummern 2 bis 6
Lärchenweg	
Lindenstraße	
Nelkenweg	
Postweg	
Ringstraße	
Tulpenstraße	
Ulmenweg	
Veilchenweg	gerade Hausnummern 4 bis 14 ungerade Hausnummern 3 bis 21

Bezirk: 21	
Druckentwässerung	
WSZ IIIA	
Gesamtes Stadtgebiet	
Überprüfung bis Ende:	**2012**
Straße	**Erläuterung**
Berkelmannsweg	ungerade Hausnummer 5
Butenfeld	gerade Hausnummern 2 bis 40 ungerade Hausnummern 1 bis 21 und 37 bis 43 Flurstück 782
Döringer Feld	
Fildeken	
Heckenweg	gerade Hausnummern 2, 4 und 8 ungerade Hausnummer 1
Kastanienstraße	gerade Hausnummer 6 ungerade Hausnummer 1
Kreutzstraße	gerade Hausnummern 6 bis 28 ungerade Hausnummer 1
Lichterholzweg	gerade Hausnummer 2
Ortmannsfeld	
Rotering	
Strauchheide	
Vierwinden	gerade Hausnummern 2 und 4
Wittenhorsterweg	Flurstück 1252
Zum Weißenstein	gerade Hausnummern 10 bis 26 ungerade Hausnummern 19 bis 21

Bezirk: 22	
Druckentwässerung	
WSZ IIIB	
Gesamtes Stadtgebiet	
Überprüfung bis Ende:	**2013**
Straße	**Erläuterung**
Baumschulenweg	gerade Hausnummern 2 bis 10 ungerade Hausnummer 1
Beerenhuk	ungerade Hausnummer 13
Feldmannsweg	ungerade Hausnummer 3
Grüner Weg	ungerade Hausnummern 1 bis 3
Lamboiweg	gerade Hausnummer 2
Lichterholzweg	gerade Hausnummern 4 bis 12 ungerade Hausnummer 1
Priorstraße	ungerade Hausnummern 3 bis 5
Ringenbergerstraße	gerade Hausnummer 100
Römerrast	gerade Hausnummer 8
Zum Weißenstein	ungerade Hausnummern 25 bis 25d

Bezirk: 23	
Druckentwässerung	
WSZ keine	
Gesamtes Stadtgebiet	
Überprüfung bis Ende:	**2015**
Straße	**Erläuterung**
Am Hallenbad	ungerade Hausnummer 7
Am Kreuzweg	gerade Hausnummern 2 bis 4
Baumschulenweg	ungerade Hausnummer 3
Bocholter Straße	gerade Hausnummern 32a und 34 ungerade Hausnummern 31 bis 43
Bußter Weg	ungerade Hausnummer 3 (Flur 18, Flustücke 8 und 112)
Dellweg	gerade Hausnummer 2
Diersfordter Straße	gerade Hausnummern 52a bis 78 ungerade Hausnummern 65 und 77 Flurstück 200 (alter Fußballplatz)
Heiligenbergweg	
Im Bruch	gerade Hausnummer 8 ungerade Hausnummer 19
Isselaue	ungerade Hausnummer 1
Isselburger Str.	gerade Hausnummern 20 bis 26 ungerade Hausnummern 23 und 27
Klausenhofstrasse	gerade Hausnummer 106
Kniebinsweg	gerade Hausnummer 2 ungerade Hausnummern 1 und 3
Lankernbrok	gerade Hausnummer 2 und 2a ungerade Hausnummern 1bis 1b
Mussumer Straße	ungerade Hausnummer 1
Potterey	gerade Hausnummer 2
Provinzialstraße	gerade Hausnummern 2 bis 100 gerade Hausnummern 104 bis 106 gerade Hausnummern 110 bis 114a ungerade Hausnummer 7 ungerade Hausnummern 11 bis 15 ungerade Hausnummern 19 bis 49c ungerade Hausnummern 53 bis 93 ungerade Hausnummern 97 bis 105 ungerade Hausnummern 109 bis 111 ungerade Hausnummern 115 bis 117
Reeser Straße	ungerade Hausnummer 13 Flur 13, Flurstück 465
Rekesland	
Rheinstraße	ungerade Hausnummer 23
Rodehorster Allee	gerade Hausnummern 2 bis 6 ungerade Hausnummern 1 bis 7
Roßmühle	gerade Hausnummer 60 (Sportanlage)
Schlehenweg	gerade Hausnummer 2 ungerade Hausnummern 1 und 3
Schmalland	gerade Hausnummern 2 bis 4
Venninghauser Straße	gerade Hausnummer 2
Wertherbrucher Str.	gerade Hausnummern ungerade Hausnummern 3 bis 21
Wolfsdeich	Flurstück 76 und 117 (PW A3 Toilettenanlagen)
Zum Voshövel	Haus Nr. 17

Bezirk: 31	
Rollender Kanal	
WSZ IIIA	
Gesamtes Stadtgebiet	
Überprüfung bis Ende:	**2012**
Straße	**Erläuterung**
Alte Viehstraße	gerade Hausnummer 12
Am Schwarzen Wasser	gerade Hausnummer 4 ungerade Hausnummer 1
Am Wasserwerk	ungerade Hausnummer 1 bis 9 Flurstück 901
Berkelmannsweg	ungerade Hausnummern 1 bis 3
Binnenfeld	gerade Hausnummern 8 bis 10 ungerade Hausnummern 1 bis 3
Bruchweg	gerade Hausnummer 2 ungerade Hausnummer 3
Butenfeld	ungerade Hausnummer 25
Diersfordter Straße	gerade Hausnummern 88 bis 98
Heckenweg	gerade Hausnummer 6
Heideweg	gerade Hausnummer 6 ungerade Hausnummern 5 bis 7
Heuweg	ungerade Hausnummern 1 bis 5
Horstermannsweg	gerade Hausnummern 2 bis 6
Im Hogenbusch	gerade Hausnummer 4
Im Wiesengrund	gerade Hausnummern 2 bis 4
Kattenhorst	ungerade Hausnummern 1 bis 3
Op de Meuser	gerade Hausnummern 2 bis 8b
Overdickshof	ungerade Hausnummer 1
Schledenhorster Straße	gerade Hausnummern 2 bis 22 ungerade Hausnummern 1 bis 3
Vierwinden	gerade Hausnummer 6 ungerade Hausnummern 1 bis 3
Zum Weißenstein	ungerade Hausnummern 7 bis 17

Bezirk: 32	
Rollender Kanal	
WSZ IIIB	
Gesamtes Stadtgebiet	
Überprüfung bis Ende:	**2013**
Straße	**Erläuterung**
Am Mühlenbach	gerade Hausnummern 6 bis 18 ungerade Hausnummern 1 bis 9
Am Wall	gerade Hausnummern 2 bis 6 ungerade Hausnummern 1 bis 7
Am Wispelt	gerade Hausnummern 2 bis 12 ungerade Hausnummer 1
An der Autobahn	ungerade Hausnummer 7
Baumschulenweg	gerade Hausnummer 2
Becksstege	gerade Hausnummern 2 bis 4
Beerenhuk	gerade Hausnummern 2 bis 14 ungerade Hausnummern 1 bis 11a, 15 bis 17
Bergerfurther Straße	gerade Hausnummer 2
Brendgesweg	gerade Hausnummer 6
Bruchweg	gerade Hausnummern 4 bis 8 ungerade Hausnummern 1, und 5 bis 7
Brüner Bruch	gerade Hausnummern 2 bis 6a ungerade Hausnummern 1 bis 13
Dellweg	ungerade Hausnummer 1
Diersfordter Straße	gerade Hausnummern 82 bis 86 ungerade Hausnummern 85 bis 91
Eimersweg	gerade Hausnummern 2 bis 6 ungerade Hausnummern 1 bis 7
Elsholtweg	gerade Hausnummer 14 ungerade Hausnummern 25 bis 27a
Fasanenweg	gerade Hausnummern 2 bis 6 ungerade Hausnummern 1 bis 7
Feldkante	gerade Hausnummern 2 bis 12 ungerade Hausnummern 1 bis 3
Feldmannsweg	gerade Hausnummer 1 ungerade Hausnummer 2
Horster Weg	gerade Hausnummern 15 bis 17 ungerade Hausnummern 24 bis 28
Hufenweg	ungerade Hausnummer 5
Isselburger Straße	ungerade Hausnummern 11 bis 13
Kastanienstraße	gerade Hausnummern 2 bis 4
Kesseldorfer Straße	gerade Hausnummern 36 bis 44 ungerade Hausnummern 37 bis 39 und 43 bis 47a
Klärweg	ungerade Hausnummer 5
Lichtenholz	gerade Hausnummern 2 bis 12 ungerade Hausnummern 1 bis 9
Mehrhooger Straße	gerade Hausnummern 16 bis 18 und 24 bis 34a ungerade Hausnummern 23 bis 29
Priorstraße	gerade Hausnummer 2 ungerade Hausnummern 1 bis 9
Provinzialstraße	ungerade Hausnummer 1 bis 3
Ringenberger Straße	gerade Hausnummer 86 bis 84

Bezirk: 32	
Rollender Kanal	
WSZ IIIB	
Gesamtes Stadtgebiet	
Überprüfung bis Ende:	**2013**
Straße	**Erläuterung**
Römerrast	gerade Hausnummer 10 ungerade Hausnummern 3 bis 11
Schlehenweg	ungerade Hausnummern 7 bis 11
Schlümersweg	gerade Hausnummer 2 ungerade Hausnummern 1 bis 7a
Stiftshöfe	gerade Hausnummer 2 ungerade Hausnummer 1
Thülenweg	gerade Hausnummern 2 bis 8
Venninghauser Straße	gerade Hausnummern 6 und 10 bis 12 ungerade Hausnummern 3 bis 9
Vierwinden	gerade Hausnummer 8
Vöckingsweg	gerade Hausnummern 2 bis 4a ungerade Hausnummern 1 bis 3
Weseler Straße	gerade Hausnummern 120 bis 138 ungerade Hausnummern 93 bis 97
Westfeldweg	ungerade Hausnummer 1
Weststraße	gerade Hausnummern 2 bis 6 ungerade Hausnummern 1 bis 7
Wilmesweg	gerade Hausnummern 4 bis 10
Witzenskath	gerade Hausnummer 2 ungerade Hausnummern 1 bis 3
Zum Kugelberg	gerade Hausnummern 2 bis 8a ungerade Hausnummern 3 bis 11
Zum Weißenstein	gerade Hausnummer 30 ungerade Hausnummern 23 bis 27

Bezirk: 33	
Rollender Kanal	
WSZ keine	
Gesamtes Stadtgebiet	
Überprüfung bis Ende:	**2015**
Straße	**Erläuterung**
Alte Brauerei	
Alte Poststraße	gerade Hausnummern 6 bis 10 ungerade Hausnummern 5 bis 7 und 15 bis 15a
Alte Reeser Straße	gerade Hausnummer 8
Alte Viehstraße	gerade Hausnummern 2 bis 10 ungerade Hausnummern 1 bis 3
Alter Rheder Weg	
Am Beltingsbach	
Am Bokern	
Am Depot	gerade Hausnummern 4 bis 6
Am Ehrenmal	
Am Hang	
Am Klosterbusch	
Am Küning	
Am Reitplatz	
Am Wall	gerade Hausnummern 2 bis 6 ungerade Hausnummern 1 bis 7
Am Winzelbach	
An der Koplak	
Autobahnparkplatz A3	
Bahnhofstraße	ungerade Hausnummer 55
Becksstege	gerade Hausnummer 6 ungerade Hausnummer 1
Beerenhuk	ungerade Hausnummer 23
Bergerfurther Straße	gerade Hausnummer 4 ungerade Hausnummern 1 und 3 bis 5
Bergittenstraße	
Bergstraße	ungerade Hausnummer 37
Binnenfeld	gerade Hausnummern 2 bis 6 und 14
Bislicher Straße	gerade Hausnummern 40 bis 44 ungerade Hausnummern 23 bis 39
Bislicherwald	
Blumenkamper Straße	gerade Hausnummer 50
Bocholter Straße	gerade Hausnummer 32 ungerade Hausnummern 27 bis 29
Bookermannsweg	
Borggraf	
Borkener Straße	
Bramhorst	
Brinksstegge	
Brompass	
Brüner Höhen	
Brüner Straße	gerade Hausnummern 12 bis 18 ungerade Hausnummern 13 bis 23
Brunnenfeld	

Bezirk: 33	
Rollender Kanal	
WSZ keine	
Gesamtes Stadtgebiet	
Überprüfung bis Ende:	**2015**
Straße	**Erläuterung**
Brunsweg	
Buschmannsweg	
Büskesheide	
Bußter Weg	Hausnummer 1
Butzenkamp	
Dellweg	gerade Hausnummer 4
Diepen Weg	
Diersfordter Straße	gerade Hausnummer 80 ungerade Hausnummern 73, 79, 83, 83a
Dingdener Straße	
Drei Steine	
Duisburger Straße	gerade Hausnummern 4 bis 12 ungerade Hausnummern 5 bis 19
Ebbertsweg	
Eimersweg	gerade Hausnummern 8
Elgeringsstege	
Elleringhof	
Everskamp	
Finkenberg	
Freyhaushof	gerade Hausnummern 4 bis 16
Frietenweg	
Gertendorfer Weg	
Gerwersweg	
Grenzweg	gerade Hausnummern 80 bis 88
Güterstraße	ungerade Hausnummer 1
Halderner Straße	gerade Hausnummern 54 bis 58 ungerade Hausnummern 37 bis 59
Hamminkelner Straße	gerade Hausnummern 60 bis 70 und 74 gerade Hausnummern 78 bis 88a ungerade Hausnummern 41 bis 65 und 71
Hanßemannsweg	
Harderwycker Weg	
Havelicher Weg	
Heis Dicksken	
Hellmannsweg	gerade Hausnummer 16
Hellweg	
Hemmingshof	
Himmelberg	
Hohlweg	
Höingsweg	gerade Hausnummern 4 bis 8
Hölzerweg	
Hoogefeldstraße	gerade Hausnummern 36 bis 56a ungerade Hausnummern 55 bis 61
Horster Weg	gerade Hausnummern 4 bis 22 ungerade Hausnummern 3 bis 11a

Bezirk: 33	
Rollender Kanal	
WSZ keine	
Gesamtes Stadtgebiet	
Überprüfung bis Ende:	**2015**
Straße	**Erläuterung**
Hufenweg	ungerade Hausnummern 1 bis 3
Hülshorst	
Hüttemannstraße	
Im Bruch	gerade Hausnummern 4 bis 6 ungerade Hausnummern 1 bis 17
Im Eichengrund	
Im Hasselt	
Im Hogenbusch	ungerade Hausnummer 1
Im Huck	
Im Wiesengrund	ungerade Hausnummern 1 bis 3
Isselaue	gerade Hausnummern 2 bis 8 ungerade Hausnummern 3 bis 7
Isselbruch	
Isselburger Straße	gerade Hausnummern 14 bis 18
Isseldeich	
Isselmannsweg	
Isselstraße	ungerade Hausnummer 41
Isseltalweg	gerade Hausnummern 2 bis 14 ungerade Hausnummern 1 bis 23
Ißhorst	gerade Hausnummern 2 bis 6
Jansenkathweg	
Joostenweg	
Kahlenberg	
Kapellenweg	
Kikenheckweg	
Kirchweg	gerade Hausnummern 20 bis 22 ungerade Hausnummern 27 bis 29
Klausenhofstraße	ungerade Hausnummer 85
Kniebingweg	gerade Hausnummern 4 bis 6 ungerade Hausnummern 5
Koepenweg	gerade Hausnummern 2 bis 6 ungerade Hausnummern 1 bis 5
Kranendeich	
Krechtinger Straße	gerade Hausnummer 102 ungerade Hausnummer 47
Kreutzstraße	gerade Hausnummern 2 bis 4a
Kuhkamp	
Küningsweg	
Küppersfeld	
Lammersstiege	
Langenhoffsweg	
Lankernbrok	ungerade Hausnummern 3 bis 5
Lankerner Schulweg	gerade Hausnummern 8 bis 16b ungerade Hausnummern 1 bis 7

Bezirk: 33	
Rollender Kanal	
WSZ keine	
Gesamtes Stadtgebiet	
Überprüfung bis Ende:	**2015**
Straße	**Erläuterung**
Leege Heide	ungerade Hausnummern 53 bis 55
Lehmberg	
Liederner Straße	
Mattenkamp	gerade Hausnummern 20 bis 22
Mehrbruch	
Mehrhooger Straße	gerade Hausnummern 20, 22, 36, 36a
Melkweg	
Mittelwässerung	
Möllenkampweg	ungerade Hausnummer 85
Möllenweg	gerade Hausnummern 2a, 4, 6 ungerade Hausnummern 47, 47a
Mönchsweg	
Mühlenrott	
Mussumer Straße	gerade Hausnummer 2 ungerade Hausnummern 3 bis 9
Pastor-Winkelmann-Straße	ungerade Hausnummern 13 bis 17
Pollmannsweg	
Pollsche Heide	
Poterey	gerade Hausnummern 4 bis 6
Provinzialstraße	gerade Hausnummern 102, 108 ungerade Hausnummern 9, 17, 95, 95a, 107, 113
Raesfelder Straße	
Reeser Straße	gerade Hausnummern 6 bis 14
Reindersweg	
Rheinstraße	ungerade Hausnummer 25
Rissenweg	
Risswaldweg	
Rodehorster Allee	ungerade Hausnummer 11
Römerrast	gerade Hausnummern 4 bis 6
Roßmühle	gerade Hausnummer 62
Sachsenstraße	ungerade Hausnummer 53
Sandberg	
Schlehenweg	gerade Hausnummern 4 bis 6 ungerade Hausnummer 5
Schlootweg	gerade Hausnummern 10 bis 34 ungerade Hausnummern 13 bis 19a
Schlümersweg	gerade Hausnummern 4 bis 6 ungerade Hausnummern 11 bis 17a
Schmalland	gerade Hausnummern 6 bis 12 ungerade Hausnummer 1
Schnellingsweg	
Schorksweg	
Schultenstegge	
Stallmannsweg	

Bezirk: 33	
Rollender Kanal	
WSZ keine	
Gesamtes Stadtgebiet	
Überprüfung bis Ende:	**2015**
Straße	**Erläuterung**
Stapelsweg	
Stegge	
Stenertsdick	
Sternweg	
Stockum	
Stricksbrink	
Telgerhuck	ungerade Hausnummern 3 bis 21
Tentenkatweg	
Uhlandsweg	gerade Hausnummern 12 bis 14 ungerade Hausnummern 11 bis 13
Underhook	
Van-de-Wall-Straße	
Veenackerweg	ungerade Hausnummern 21 bis 25
Veengotte	
Venninghauser Straße	gerade Hausnummern 4 bis 8 ungerade Hausnummer 1
Vorthuiyser Weg	gerade Hausnummer 4 ungerade Hausnummern 23
Wasserstraße	
Weberstraße	gerade Hausnummern 42, 42a ungerade Hausnummern 73
Weller Berg	
Wertherbrucher Straße	gerade Hausnummern 18 bis 28 ungerade Hausnummern 25 bis 29a
Weseler Straße	gerade Hausnummern 8, 118, 118a ungerade Hausnummer 91
Westfeldweg	gerade Hausnummern 2 bis 4 ungerade Hausnummern 3 bis 9
Wilmesweg	gerade Hausnummer 2
Zum Bildstock	
Zum Kugelberg	ungerade Hausnummer 1
Zum Tollberg	gerade Hausnummern 12, 12a und 40 ungerade Hausnummern 23 und 27 bis 35
Zum Uhlenberg	
Zum Venn	
Zum Voshövel	gerade Hausnummern 2 bis 24 ungerade Hausnummern 1 bis 15
Zum Waldsee	
Zum Weißenstein	gerade Hausnummern 32 bis 36 ungerade Hausnummern 29 bis 47
Zur Hohen Heide	

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hamminkeln (Vergnügungssteuersatzung) vom 15. Dezember 2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Hamminkeln veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen)

1. Striptease, Peepshows und Tabledances sowie Darbietungen ähnlicher Art;

2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen -;

3. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;

4. die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten sowie von Personalcomputern, unabhängig von deren Nutzung,
   a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
   b) in Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Internetcafés, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten;

5. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen;

6. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 5 genannten Einrichtungen, zum Beispiel in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen oder an sonstigen Orten;

7. Sex- und Erotikmessen.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;

2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;

3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 Abgabenordnung verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist;

4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

(2) Steuerschuldner ist auch derjenige, der Räume oder Freiflächen für die Veranstaltung zur Verfügung stellt.

(3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung.

§ 4 Veranstaltungen, Darbietungen, Vergnügungen in Clubs

(1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 5 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen einschließlich Schank- oder Barraum, aber ausschließlich Küche, Toiletten, Flure, Treppen und sonstige ähnliche Nebenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag bei
1. Darbietungen nach § 1 Nr. 1 für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 €,
2. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 5 für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 2,00 €.

Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag bis 6.00 Uhr, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt.

(3) Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche zu besteuernde Vergnügungen nach § 1 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nach dem höchsten der in § 4 aufgeführten Steuersätze berechnet.

§ 5 Spielklubs

(1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen im Sinne des § 1 Nr. 3 beträgt die Steuer 6 vom Hundert des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.

(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Hamminkeln spätestens 7 Werktage nach Ende der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Hamminkeln kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 6 Apparate mit Gewinnmöglichkeit

(1) Die Steuer für die entgeltliche Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 4 mit Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Einspielergebnis. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und Kalendermonat 10 vom Hundert des Einspielergebnisses.

§ 7 Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

(1) Steuermaßstab für die entgeltliche Benutzung von Apparaten und Personalcomputern nach § 1 Nr. 4 ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl der aufgestellten Apparate. Der Steuersatz beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmungen (§ 1 Nr. 4 a) 35,00 €,
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) 25,00 €.
Bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, beträgt der Steuersatz unabhängig vom Aufstellort je Apparat und angefangenem Kalendermonat 300,00 €.

(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 8 Prostitution

(1) Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 6 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede/n Prostituierte/n 6,00 € pro Veranstaltungstag. Es werden für jeden Kalendermonat 25 Veranstaltungstage zugrunde gelegt. Wird der Nachweis erbracht, dass weniger als 25 Veranstaltungstage im Kalendermonat stattgefunden haben, wird die Steuer entsprechend der Anzahl der nachgewiesenen Veranstaltungstage festgesetzt.

(2) Die Anzahl der Veranstaltungstage sind der Stadt Hamminkeln spätestens 7 Werktage nach Ende des Veranstaltungsmonats zu erklären.

§ 9 Filmvorführungen, Sex- und Erotikmessen

(1) Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 7 werden nach der Roheinnahme besteuert. Der Steuersatz beträgt 22 vom Hundert. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter von den Teilnehmern erhobenen Entgelte. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch erhobene Vorverkaufsgebühren. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung in dem Umfang außer Ansatz, soweit sie üblich und angemessen sind.

(2) Sex- und Erotikmessen unterliegen mit allen hier angebotenen Vergnügungen ausschließlich dem Besteuerungstatbestand des § 1 Nr. 7.

(3) Die Roheinnahmen sind der Stadt Hamminkeln spätestens 7 Werktage nach Ende der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(4) Die Stadt Hamminkeln kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 10 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach den §§ 6 und 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 4 genannten Orten.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) Die Stadt Hamminkeln ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

§ 12 Anmeldungs- und Anzeigepflichten

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 3 und 5 – 7 sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Hamminkeln –- anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorhersehbaren Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktage nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen. Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Der Halter von Apparaten im Sinne des § 1 Nr. 4 hat innerhalb von 14 Kalendertagen sowohl die Aufstellung als auch die Außerbetriebnahme jedes Apparates bei der Stadt Hamminkeln schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne von § 7 Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 6 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Hamminkeln eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 6 notwendigen Angaben enthalten müssen.

(4) Zur Anmeldung sind alle in § 3 genannten Personen verpflichtet.

§ 13 Sicherheitsleistung

(1) Die Stadt Hamminkeln ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

(2) Die Sicherheitsleistung wird mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

(1) Kommt der Veranstaltern seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht nach und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 Abgabenordnung geschätzt.

(2) Wenn der Steuerschuldner (§ 3) die in dieser Satzung angegebenen Erklärungs- oder Anmeldefristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 15 Steueraufsicht und Mitwirkungspflichten

Sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Hamminkeln zur Feststellung von Steuertatbeständen und zur Nachprüfung von Steuererklärungen jederzeit unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen zu gewähren und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen sowie Geschäftsunterlagen, Druckprotokolle und aktuelle Zählwerksausdrucke vorzulegen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 5 Abs. 2 den Spielumsatz nicht oder nicht rechtzeitig erklärt,
2. entgegen § 9 Abs. 3 die Roheinnahmen nicht oder nicht rechtzeitig erklärt,
3. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Veranstaltungen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
4. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, nicht umgehend anzeigt,
5. entgegen § 12 Abs. 2 die Apparateaufstellung oder Veränderungen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
6. entgegen § 15 den Vertretern der Stadt Hamminkeln den Einlass in die Veranstaltungsräume verwehrt oder die Vorlage der geforderten Unterlagen verweigert.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hamminkeln vom 7. Oktober 2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 15. Dezember 2011

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

6. Satzung vom 15. Dezember 2011 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 4 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

(4) Die jährliche Gebühr beträgt je Ar (100 m²) für Grundstücksflächen im Unterhaltungsverband/Einzugsgebiet:

Wasser- und Bodenverband	Flächenart(en)		
	versiegelt	Wald	übrige
a) Obere Issel	0,8188 €	0,0900 €	0,2249 €
b) Raesfelder Isselverband	0,7836 €	0,0861 €	0,2153 €
c) Mittlere Issel	0,7587 €	0,0834 €	0,2084 €
d) Untere Issel Nord	0,9792 €	0,1076 €	0,2690 €
e) Untere Issel Süd	0,7249 €	0,0797 €	0,1991 €
f) Mengering-Rümping-Honselbach	1,0951 €	0,1203 €	0,3009 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 15. Dezember 2011

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

5. Satzung vom 15. Dezember 2011 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 14. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

§ 5
Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite 0,89 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 15. Dezember 2011

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

7. Satzung vom 15. Dezember 2011 zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hamminkeln vom 20. November 1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

§ 5
Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts:

a)	aus Kleinkläranlagen	26,74 €
b)	aus abflusslosen Gruben	11,74 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 15. Dezember 2011

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

7. Satzung vom 15. Dezember 2011 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW. 74) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Gebührensätze betragen

a) Gefäßgebühr für ein 120 l Restabfallgefäß (inklusive 48 kg Restabfall)	136,60 €
b) Gefäßgebühr für ein 240 l Restabfallgefäß (inklusive 96 kg Restabfall)	163,96 €
c) Gefäßgebühr für ein 1.100 l Restabfallgefäß (inklusive 444 kg Restabfall)	362,32 €
d) Gewichtsgebühr für ein Kilogramm Restabfall	0,57 €

Gefäßgebühren für Wertstoffgefäße werden nicht festgesetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 15. Dezember 2011

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Schlierf -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

4. Satzung vom 15. Dezember 2011 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hamminkeln vom 18. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 12 Absatz 7 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

   7. Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 2,60 €.

2. § 14 Absatz 5 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

   5. Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne der Abs. 1 und 2 jährlich 0,80 €.

3. § 18 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

§ 18
Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht für den Erhebungszeitraum entsteht für die Niederschlagswassergebühr und die Kleineinleiterabgabe mit Beginn des Kalenderjahres und für die Schmutzwassergebühr mit Ablauf des Kalenderjahres. Endet die Gebührenpflicht für die Schmutzwassergebühr nach § 16 Abs. 4 oder § 17 Abs. 2 vor Ablauf des Kalenderjahres, so entsteht die Gebühr mit dem Ende der Gebührenpflicht.

2. Die Gebührenpflichtigen werden durch Heranziehungsbescheid veranlagt. Die Niederschlagswassergebühr, die Kleineinleiterabgabe und die Vorausleistung auf die Schmutzwassergebühr (§ 12 Abs. 6) ist zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die §§ 28 und 31 des Grundsteuergesetzes gelten entsprechend.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 15. Dezember 2011

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf